

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912**

58 [73] (20.12.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach

# Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigerpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Btg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 73.

Freitag, 20. Dezember

1912.

## Verordnung.

(Vom 20. November 1912)

### Die Abänderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 189) wird verordnet, wie folgt:

§ 91 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 91.

#### Stellung und Prüfung des Antrags im Allgemeinen.

Anträge auf Erteilung eines Wander-gewerbebescheines oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzubringen.

Anträge von Inländern und Ausländern, welche den in § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb (Musik-aufführungen und dergleichen) betreffen, und Anträge von Ausländern, welche im Reichsgebiet keinen Wohnort oder Aufenthaltsort haben, sind unmittelbar bei dem Bezirksamt zu stellen, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Wer um einen Wander-gewerbebeschein nachsucht, hat über sein Alter und über seine persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Beurteilung des Gesuchs von Bedeutung sind, genaue und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben und die Gattung des beabsichtigten Gewerbebetriebs sowie der Waren und Leistungen, welche er im Umherziehen darzubieten beabsichtigt, einzeln zu bezeichnen.

Zugleich hat der Gesuchsteller bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wander-

gewerbebescheins die für den Wander-gewerbebeschein nach den Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wander-gewerbebescheins (§ 60 d Absatz 3 der Gewerbeordnung) ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds einzubringen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die den Antrag aufnehmende Behörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken. Hierbei ist, gegebenenfalls auf Grund persönlichen Erscheinens, zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Gesuchstellers (bei gemeinsamen Wander-gewerbebescheinen des Unternehmers oder Mitglieds), ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrag zu vermerken.

Der Gesuchsteller und derjenige, dessen Photographie in den Wander-gewerbebeschein aufzunehmen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen bei der den Antrag aufzunehmenden Behörde persönlich zu erscheinen.

Vor Erteilung des Wander-gewerbebescheins hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob überhaupt der Betrieb eines zulässigen Wander-gewerbes (vergleiche §§ 56 bis 56 c der Gewerbeordnung und § 85 der Vollzugsverordnung) in Frage steht, ob für den beabsichtigten Betrieb ein Wander-gewerbebeschein erforderlich ist (vergleiche § 59 der Gewerbeordnung), ob die in den §§ 57 bis 57 b bezeichneten Gründe zur Verjagung vorliegen, und ob Veranlassung gegeben ist, von den nicht zwingenden Verjagungsgründen der

§§ 57 a und 57 b der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen.

Karlsruhe den 29. November 1912.

Groß Ministerium des Innern:  
von Bodman.

Dr. Bader.

**Die Festsetzung der regelmäßigen Eichtage für das Jahr 1913 betreffend.**

Für die im Eichamtsbezirk Karlsruhe gelegene staatliche Abfertigungsstelle Durlach werden für das Jahr 1913 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

Dienstag den 7. u. 21. Januar, 4. u. 18. Februar, 4. u. 18. März, 1., 15. u. 29. April, 13. u. 27. Mai, 10. u. 24. Juni, 1., 15. u. 29. Juli, 12. u. 26. August, 9. u. 23. September, 7. u. 21. Oktober, 4. u. 18. November, 2., 16. u. 30. Dezember.

Die Dienststunden dauern von 8-12 und von 2-6 Uhr.

An der Abfertigungsstelle werden angenommen: Neu- und Nachrichtungen von Fässern, Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte), Wagen für eine größte zulässige Last von 500 kg (mit Ausschluß der Präzisionswagen) und von Herbitgefäßen sowie Beglaubigungen von Fischverjandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Karlsruhe den 9. Dezember 1912.

Großherzogliches Obergewichtsamt.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 12. Dezember 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Gesuch der Durlacher Möbelfabrik G. May in Durlach um Genehmigung zur Erstellung einer 16 P. S. Sauggas-Generatoranlage betreffend.**

Die Durlacher Möbelfabrik G. May in Durlach beabsichtigt in ihrem Fabrikantwesen eine 16 P. S. Sauggasgeneratoranlage zu erstellen.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverfügungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathhaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 16. Dezember 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage des Bezirksrats im Jahre 1913 betr.**

Im Jahre 1913 finden die regelmäßigen Sitzungen des Bezirksrats dahier allmonatlich

einmal in Zwischenträumen von 4 bis 5 Wochen jeweils Mittwochs und zwar an folgenden Tagen statt:

Mittwoch	den	15.	Januar,
"	"	12.	Februar,
"	"	12.	März,
"	"	16.	April,
"	"	14.	Mai,
"	"	11.	Juni,
"	"	16.	Juli,
"	"	13.	August,
"	"	10.	September,
"	"	15.	Oktober,
"	"	12.	November,
"	"	10.	Dezember.

Die Sitzungen beginnen morgens um 9 Uhr.

Das Verzeichnis der Gegenstände der Tagesordnung nebst den dazu gehörigen Aktenstücken ist jeweils drei Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Beteiligten sowie der Mitglieder des Bezirksrats auf der diesseitigen Kanzlei aufgelegt.

Durlach den 11. Dezember 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

I Durlach Handelsregister A. Eingetragen: Walz u. Kiefer in Durlach. Offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter: Kaufleute Karl Walz und Friedrich Kiefer in Durlach. Die Geschäftsführung ist dem Karl Walz übertragen. Die Gesellschaft hat am 2. Dezember 1912 begonnen. Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Nohtabat.

II. Durlach Handelsregister B. Zu Friedrich Kiefer u. Co. mit beschränkter Haftung in Durlach eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 2. Dezember 1912 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Karl Walz.

III. Durlach Handelsregister B. Zu Firma Ketteke Margarin-Falgschmelze Deutschlands Wilh. Kaver Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Durlach eingetragen: Die Gesellschaft endigt am 31. Dezember 1912.

IV. Durlach Handelsregister A. Eingetragen: Eduard Scholl Nachfolger, Inhaber Heinrich Link, Durlach. Der Inhaber ist Kaufmann Heinrich Link in Durlach. Angegebener Geschäftszweig: Buchdruckerei und Buchbinderei.

V Durlach Handelsregister A. Zu Firma Karl Kirchenbauer in Söllingen eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.  
Gr. Amtsgericht.